



Satzung

des Montessori-Kinderhaus Potsdam e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Montessori-Kinderhaus Potsdam e. V.

Sein Sitz ist Potsdam.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung im Sinne des pädagogischen Gedankengutes Maria Montessoris durch die Betreuung von Kindern im Montessori Kinderhaus Potsdam-West.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Trägerschaft des Montessori-Kinderhauses Potsdam-West.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Es gibt Haupt- und Partnermitglieder.
2. Für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist der Vorstand zuständig. Ein Antrag auf Aufnahme muss zwingend auf der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung beraten und entschieden werden. Die Aufnahme kann rückwirkend zum Ersten des Monats beschlossen werden, in dem der Antrag beraten und beschlossen wurde. Andernfalls gilt die Mitgliedschaft zum ersten des nächsten Monats.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn er durch den Beitritt wesentliche Vereinsinteressen gefährdet sieht. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Die Vereinsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich für die Belange des Vereins einsetzen und aktiv an deren Verwirklichung mitarbeiten insbesondere auch durch die Leistung von Elternarbeitsstunden im Rahmen des Betriebs des Kinderhauses.
5. An der Förderung der Arbeit des Vereins interessierte Personen können als „Förderndes Mitglied“ vom Vorstand in den Verein aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder sind zu wichtigen Höhepunkten des Vereinslebens einzuladen, haben jedoch kein Anwesenheits-, Rede- oder Beschlussrecht, sowie kein aktives und kein passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.
6. Personen, die sich um die Förderung der Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können als „Ehrenmitglied“ vom Vorstand in den Verein aufgenommen werden. Die Zustimmung des zu Ehrenden ist zuvor mündlich einzuholen. Ehrenmitglieder sind zu wichtigen Höhepunkten des Vereinslebens einzuladen, haben jedoch kein Anwesenheits-, Rede- oder Beschlussrecht, sowie kein aktives und kein passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod.
2. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen.
3. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich unter Angabe des Ausschlussgrundes durch den Vorstand,
 - a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung festgesetzter Beiträge oder Umlagen im Rückstand ist und nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind,
 - b) wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.
5. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Beschwerde. Durch die Beschwerde wird die Wirksamkeit des Ausschlusses nicht gehemmt. Die Beschwerde muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§6 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§7 Hauptamtliche Mitarbeiter

Der Verein kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.

§8 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied, welches eine natürliche Person ist, hat den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag und die Umlagen zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31.03. auf das Vereinskonto zu überweisen.
3. Der Beschluss zur Änderung der Mitgliedsbeiträge oder über Umlagen bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. Der Beschlussentwurf muss den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit.

§9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Kassenprüfer. Zu wichtigen Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, die ihm bzw. der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig sind.

§10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme der Jahresrechnung des Vereins
 - Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen (hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich); das betrifft nicht die Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden – diese werden durch den Vorstand durch einfache Beschlussmehrheit beschlossen und der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt
 - Beschlussfassung über die Gründung und die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung zur Übernahme weiterer Kindertagesstätten
 - Beschlussfassung über einen Widerspruch zum Vereinsausschluss
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsdarlehen
 - Beschlussfassung über Widersprüche zum Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken
 - Beschlussfassung über die Beteiligung an Gesellschaften.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Hauptmitglied und Mitglieder, die eine juristische Person sind. Sie haben jeweils eine Stimme. Diese kann auf ein Partnermitglied übertragen werden.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Es ist eine Mitgliederversammlung jährlich als Jahresmitgliederversammlung abzuhalten, die der Vorstand einberuft. Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand des Vereins nach Bedarf einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds- oder E-Mailadresse. Eine Einladung per E-Mail kann nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Mitglieds erfolgen.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand nimmt die Ämterverteilung unter seinen Mitgliedern selbst vor, soweit dies nicht die Mitgliederversammlung getan hat.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Die Mitarbeiter des Kinderhauses können nicht mit beschließender Stimme in den Vorstand gewählt werden. Zum Vorstand gehören mit beratender Stimme die Pädagogische Leitung und die Geschäftsführung des vom Verein betriebenen Kinderhauses.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird innerhalb von 6 Wochen nachgewählt.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er ist verantwortlich für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei beschlussfähige Vorstandsmitglieder. Die Vertretung untereinander regelt der Vorstand. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung in jeder Art und Weise rechenschaftspflichtig. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche beschreibt, wie er seine Verantwortung und seine Aufgaben umsetzen und wahrnehmen will. Die jeweils aktuelle Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder einsehbar.
7. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt, sofern keine außergewöhnliche Situation eintritt, die eine Sitzung mehr als einmal je Quartal erforderlich macht. Beschlüsse können bei Einverständnis aller beschlussfähigen Vorstandsmitglieder auch fernmündlich oder per Fax / Mail gefasst werden, wenn es die Sachlage gestattet oder wenn der Beschluss bei Einberufung einer Vorstandssitzung nicht mehr rechtzeitig gefasst werden kann. Widerspricht ein Vorstandsmitglied diesem Verfahren, muss zwingend eine Sitzung einberufen werden, auf der der Widerspruch persönlich begründet werden kann.
8. Vorstandssitzungen können auf Verlangen jedes beschlussfähigen Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§12 Der Kassenprüfer / die Kassenprüferin

1. Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung für die Dauer von 2 Jahren den Kassenprüfer / die Kassenprüferin. Die Wahl erfolgt zum gleichen Zeitpunkt wie die Wahl der Mitglieder des Vorstands.
2. Die Aufgaben des Kassenprüfers / der Kassenprüferin sind:
 - stichprobenartige Kontrolle der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins durch den dafür zuständigen Mitarbeiter oder Angestellten
 - stichprobenartige Überprüfung der ordnungsgemäßen Gehalts- und Lohnberechnung für die beim Verein beschäftigten Mitarbeiter
 - Kontrolle der Meldungen an das Finanzamt für die abzuführenden Steuerarten und für die Steuererklärung
 - Feststellung des Vereinsvermögens entsprechend der dafür geltenden Regelungen
 - Prüfung der Übereinstimmung des Saldos der Bankkonten und der Kasse

- Empfehlung der Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes bei bevorstehenden Neuwahlen.
3. Der Kassenprüfer / die Kassenprüferin ist berechtigt, auch unangemeldet Prüfungen vorzunehmen. Ihm / ihr sind dabei alle Unterlagen vorzulegen, die er / sie benötigen, um die o. g. Aufgaben vornehmen zu können. Der Bargeldbestand ist nachzuweisen.

§13 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn per Akklamation, wer das Protokoll anfertigen wird. Scheitert dieses Verfahren, muss darüber ein Beschluss gefasst werden. Im Protokoll sind alle Beschlüsse im Wortlaut sowie wichtige Kernaussagen der Redebeiträge niederzuschreiben. Dem Protokoll wird als Anlage die Anwesenheitsliste beigelegt. Das Protokoll wird vom Protokollanten und zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Es wird allen Vereinsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zugestellt.
2. Legt ein Mitglied Widerspruch gegen Formulierungen im Protokoll ein, so hat das schriftlich beim Vorstand zu geschehen. Der Vorstand setzt in diesem Fall zwingend die Bestätigung des Protokolls auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung. Sind keine Widersprüche bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingegangen, so gilt das Protokoll als bestätigt.
3. Der Vorstand beschließt zu Beginn seiner Sitzung, wer das Protokoll anfertigen wird. Das Protokoll wird vom Protokollanten unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Woche nach der Vorstandssitzung zugestellt.
4. Legt ein Vorstandsmitglied Widerspruch gegen Formulierungen im Protokoll ein, so hat das schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden zu geschehen. Der Vorstandsvorsitzende setzt in diesem Fall zwingend die Bestätigung des Protokolls auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung. Sind keine Widersprüche bis zur nächsten Vorstandssitzung eingegangen, so gilt das Protokoll als bestätigt.

§14 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er den Vereinsmitgliedern als Entwurf mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen, nach Ablösung aller Verbindlichkeiten, an den gemeinnützigen Verein Montessori - Landesverband Berlin- Brandenburg e. V. zu zahlen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der auch der Empfänger des Vereinsvermögens gemäß Absatz 1 mit einfacher Mehrheit bestimmt wird.